

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

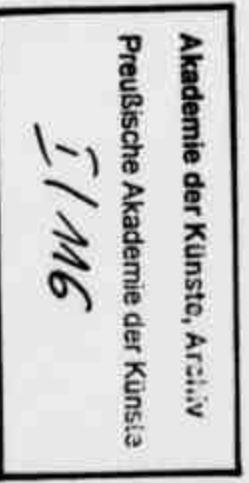
Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 116

- Anfang -

Bl. 46



Abschrift!

Verwaltung der Ehem. Staatlichen
Schlösser und Gärten

Berlin-Charlottenburg, 26.12.1954
Luisenplatz - Schloss
Tel. 34 26 84

An die
Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg
Schloss

Betr.: Mietzahlung für Räume im Schloss Charlottenburg
Besug: Unser Schreiben vom 3.8.1954

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 3.8.1954 teilen wir mit, dass es für das Rechnungsjahr 1954 bei dem in dem Haushaltsplan 1954 eingesetzten Erstattungsbetrag von 960.- DM verbleibt.

Für das Rechnungsjahr 1955 ist dagegen ein Erstattungsbetrag von 1.530.- DM eingesetzt worden.

Im Auftrage

gez. Dahn

- - - - -

Akademie der Künste zu Berlin
J. Nr. 366/54/Ew

Berlin-Chlb. 5, den 10.1.1955
Luisenplatz - Schloss
Tel. 34 48 01

Herrn
Dr. Jannasch - Vbildg V B -

ab 13.1.55
E.S.

Urschriftlich übersandt.

Im Auftrage

F

M52

Vbildg V B
417

Berlin, den 15. Dezember 1954

U r s a c h r i f t l i c h mit 2 Anlagen
Vbildg I A 3

über Vbildg V 1 - Herrn Harwardt

Betr.: Mietzahlung für die von der Akademie der Künste
im Schloss Charlottenburg genutzten Räume

Für die von der Akademie der Künste genutzten Räume sind im Haushaltsplan 1954 DM 960.- eingesetzt. Für den Haushalt 1955 ist bei B 3300-220 ein Betrag von DM 1.530 vorgesehen. Eine Änderung der Ansätze im Haushaltsplan, falls sich eine neue Regelung für die Akademie der Künste durch ihre Wiedergründung ergibt, kann erst im Rechnungsjahr 1956 vorgenommen werden. Der Verwaltung der ehem. Staatlichen Schlösser und Gärten müsste eine entsprechende Mitteilung von Ihnen zugeleitet werden.

ges. Dr. J.

Akademie der Künste zu Berlin

J.Nr. 59/53/Ew.

Berlin-Charl. 5, den 16. Febr. 1953
Luisenplatz - Schloss
Tel. 34 48 01

An den
Senator für Volksbildung
- Haushaltreferat -
Berlin-Charlottenburg 9
Messedamm 4 - 6

Betr.: Mietzahlung

Bezug: Schreiben der Senatsverwaltung für Volksbildung
Vbildg. I 5 - 1815/39 vom 1.9.50

wir bitten die Miete für die von der Akademie der Künste
benutzten Räume im Schloss Charlottenburg für die Zeit vom
1.4.1952 bis 31.3.1953 in Höhe von

960,- DM

in Worten: Neunhundertsechzig Deutsche Mark
aus HUA 3370-220 zu Gunsten der Verwaltung der Ehem. Staatli-
chen Schlösser und Gärten - HUA 3470-211 - zu überweisen.

Im Auftrage

M 52

VERWALTUNG
DER EHEM. STAATLICHEN
SCHLOSSER UND GÄRTEN

An die
Akademie der Künste

Berlin-Charlottenburg 5.2.1953
Schloß Charlottenburg
Tel. 342584

Akademie der Künste Berlin

№ 0059 * 07.02.1953

Für die Nutzung von Diensträumen im Schloss Charlottenburg
durch die Akademie der Künste sind im Haushaltsjahr 1952
als Mietpreis

DM 960.-

in Worten: Neinhundertsechzig Deutsche Mark West
zu erstatten.

Wir bitten, den Betrag zu Gunsten des Haushaltsunterabschnitts
B 3470, Haushaltsstelle 211, anzuweisen.

In Auftrage:
Oeh

VERWALTUNG
DER EHEM. STAATLICHEN
SCHLOSSER UND GARTEN

Berlin-Charlottenburg 5.2.1953
Schloß Leibnizplatz
Tel.: 34 26 84

An die
Akademie der Künste

Für die Nutzung von Diensträumen im Schloss Charlottenburg
durch die Akademie der Künste sind im Haushaltsjahr 1952
als Mietpreis

DM 960,-

in Worten: Neinhundertsechzig Deutsche Mark West
zu erstatten.

Wir bitten, den Betrag zu Gunsten des Haushaltsunterabschnitts
B 3470, Haushaltsstelle 211, anzuweisen.

Im Auftrage:
Ober

Akademie der Künste zu Berlin

J.Nr. 90/52/Ew.

Berlin-Charl. 5, den 29. Februar 1952
Luisenplatz - Schloss
Tel. 34 48 01

An den
Senator für Volksbildung
- Haushaltsreferat -
Berlin-Charlottenburg 9
Meschedamm 4 - 6

Betr.: Mietzahlung

Bezug: Schreiben der Abteilung Volksbildung - Vbildg. I 5
1815/39 vom 1.9.50

Wir bitten die Miete für die von der Akademie der Künste
benutzten Räume im Schloss Charlottenburg für die Zeit vom
1.4.1951 bis 31.3.52 in Höhe von

Festgestellt
960,- DM
in Worten: Neunhundertsechzig Deutsche Mark 1.4.52
aus HUA 3370-220 zu Gunsten der Verwaltung der Ehemals Staat-
lichen Schlösser und Gärten - HUA 3470-211 - zu überweisen.

Im Auftrage
Ew

MR

VERWALTUNG
DER EHFM. STAATLICHEN
SCHLOSSER UND GÄRTEN

An die
Akademie der Künste

Für die Nutzung von Diensträumen im Schloss Charlottenburg ist
im Haushaltsjahr 1951 als Mietpreis DM 960.-

in Worten: Neinhundertsechzig Deutsche Mark
zu erstatten.

Wir bitten, den Betrag zu Gunsten des HUA. B 3470, H.St. 211
anzuweisen.

Im Auftrage:
Oehm.

Berlin-Charlottenburg, den 29.2.52
Schloß Luisenplatz
Tel: 34 26 84

VERWALTUNG
DER EHEM. STAATLICHEN
SCHLOSSER UND GÄRTEN

An die
Akademie der Künste

Für die Nutzung von Diensträumen im Schloss Charlottenburg ist
im Haushaltsjahr 1951 als Mietpreis DM 960.-
in Worten: Neunhundertsechzig Deutsche Mark
zu erstatten.
Wir bitten, den Betrag zu Gunsten des HUA. B 3470, H.St. 211
anzuweisen.

Berlin-Charlottenburg, den 29.2.52⁷
Schloß Luisenplatz
Tel.: 34-26-84

Akademie d. Künste Berlin
Nr 0080 ✓ 29.FEB.1952
An!

Im Auftrage:
Otto

Akademie der Künste zu Berlin

J.Nr. 532/Kö/Ew.

Berlin-Charlottenburg 5
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 32 92 01
9. September 1950

An die
Abteilung Volksbildung
- Haushaltsreferat -
Berlin-Charlottenburg 9
Meschedamm 4 - 6

Betr.: Mietzahlung

Abschrift umstehenden Schreibens übersenden wir mit der
Bitte, die Miete für die von der Akademie der Künste be-
nutzten Räume im Charlottenburger Schloss für die Zeit
vom 1.4.1950 bis 31.3.1951 in Höhe von

960.- DM
in Worten: Neunhundertsechzig Deutsche Mark
aus HUA B 3265-200 zu Gunsten der Verwaltung der Ehemals
Staatlichen Schlösser und Gärten - HUA B 3267-211 - zu
überweisen.

Im Auftrage

MSZ

Abteilung Volksbildung
Vbildg I/5 -1815/39-

Berlin-Charlottenburg, den 1.9.1950
Messedamm 4 - 6 Tel.: 92 02 11/ 353

Akademie der Künste-Berlin
Nr 2532 * - 2 SEP 1950
An:

An die
Akademie der Künste

Betr.: Mietzahlung für die von Ihnen genutzten Räume im
Schloss Charlottenburg.

Gemäß § 8 HVO vom 4.9.37 ist für die von Ihnen im Schloss Char-
lottenburg genutzten Räume der ortsübliche Mietwert zu zahlen.
Der Mietpreis beträgt im Schloss Charlottenburg 15.-DM pro Quadrat-
meter / Jahr einschl. Heizung. Die von Ihnen genutzten Räume Nr. 83
und 84 weisen insgesamt 64 qm auf, so dass die Jahresmiete 960.-DM
ausmacht, die zu Gunsten des HUA B 3267 - Haushaltsstelle 211 -
zu erstatten ist.

Da Sie seit Beginn des Rechnungsjahres 1950 in den Räumen des
Schlosses Charlottenburg untergebracht sind, ist somit für das Rech-
nungsjahr 1950 der gesamte Betrag baldmöglichst auf das genannte
Konto einzuzahlen.

Im Auftrage

L i n k

Beglubigt:

Abschrift

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
- Hauptgrundstücksamt -
HGrund I - 6404.

Berlin W 30, den 20. Dezember 1948
Nürnberger Str. 53/55
Anruf: 24 00 11 App. 360
Akademie Künste Berlin

Nr 0017 * 18 JAN 1949

Anl.

An das
Finanzamt für Liegenschaften,
Berlin W 15
Kurfürstendamm 190/192

Betr.: Benutzung ehemaliger Reichs- usw. Grundstücke durch
Dienststellen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin.

Bezug: Ihr Schreiben vom 6./24.11.1948 - A.III B 1 -

Wir sind nunmehr bereit, die Regelung, die wegen der Zahlung eines 5%igen Verwaltungskostenbeitrages für Grundstücke des britischen Sektors getroffen worden ist, vom 1.1.1949 ab auch auf Grundstücke des amerikanischen und französischen Sektors anzuwenden. Wir müssen dabei aber voraussetzen, dass

- 1.) auch im amerikanischen und französischen Sektor im Gegensatz zur bisherigen Uebung bei teilgenutzten Grundstücken ebenfalls eine Miete nicht erhoben wird, sondern der nutzenden Dienststelle nur die anteiligen Bewirtschaftungskosten neben dem Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung gestellt werden,
- 2.) es für alle drei Sektoren bei der bisherigen Abrede bleibt, dass der Verwaltungskostenbeitrag die herabgesetzte Miete (Anerkennungsgebühr) nicht übersteigen soll, die für Gebäude mit sozialen und kulturellen Aufgaben zugestanden wird (z.B. bei Krankenhäusern, Altersheimen, Badeanstalten). Wir beziehen uns hierzu auf die ferneründliche Zusage Ihres Herrn Rabethge vom 29.11.1948.

Den in Frage kommenden Grundstücksäntern und Dienststellen der Hauptverwaltung haben wir Abdruck des Vertragsmusters übersandt. Wir bitten, mit diesen wegen der Vertragsabschlüsse in Verbindung zu treten.

gez. Dr. Haas.

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
- Hauptgrundstücksamt -
H Grundi - 6404.

Berlin W 30, den 20. Dezember 1948
Nürnberger Str. 53/55
Anruf: 24 00 11, App. 360

An die Bezirksämter - Grund (Tiergarten, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf).

Betr.: Benutzung ehemaliger Reichs- usw. Grundstücke durch Dienststellen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin.

Bezug: HGrund I - 6404 - vom 25.3.1948.

Das im Bezugsschreiben unter d) erwähnte Vertragsmuster liegt in seiner endgültigen Fassung jetzt vor. Anbei übersendend wir einen Abdruck des Musters zur gefl. Kenntnisnahme.

Das Finanzamt für Liegenschaften ist gebeten worden, sich mit Ihnen wegen der Vertragsabschlüsse in Verbindung zu setzen. Wir weisen

b.w.

darauf hin, dass nach den getroffenen Abreden

1. auch bei teilgenutzten Grundstücken allgemein keine Miete erhoben wird, sondern nur die anteiligen Bewirtschaftskosten (neben dem 3%igen Verwaltungskostenbeitrag) der nutzenden Dienststellen in Rechnung zu stellen sind,
2. Mietrest aus der Zeit von 1.4.1947 bis 30.6.1948 nicht nachzuverrichten sind,
3. andererseits durch die nutzenden Dienststellen Erstattungsansprüche wegen der in dieser Zeit gezahlten Mieten nicht zu stellen sind,
4. der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3% der ortsüblichen Miete grundsätzlich nicht für einen Zeitraum vor dem 1. Juli 1948 gefordert werden darf;
5. der Verwaltungskostenbeitrag die herabgesetzte Miete (Anerkennungsgebühr), die anstelle der ortsüblichen Miete für Gebäude mit sozialen und kulturellen Aufgaben (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Badeanstalten) zu zahlen wäre, nicht übersteigen soll.

gez. Dr. Haas.

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
-Hauptgrundstückamt -
HGrund 1 - 6404.

Berlin W 30, den 20. Dez. 1948
Nürnberger Str. 53/55
Anr. 24 00 11, App. 360

An die Bezirksämter Kreuzberg, Wedding, Zehlendorf, Schöneberg,
Steglitz, Tempelhof, Neukölln, Reinickendorf.

Betr.: Benutzung ehemaliger Reichs- usw. Grundstücke durch
Dienststellen der Gebietskörperschaft Gross-Berlin.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verwaltung bei der Benutzung ehemaliger Reichs- usw. Grundstücke in den drei westlichen Sektoren durch Dienststellen der Gebietskörperschaft Gross-Berlin haben wir zugestanden, dass in den Fällen, in denen eine Miete nicht erhoben wird, also nur die laufenden Bewirtschaftungs- und Instandsetzungskosten von der nutzenden Dienststelle getragen werden, an das Finanzamt für Liegenschaften ein Verwaltungskostenbeitrag von 3% der ortsüblichen Miete zu zahlen ist. Für den amerikanischen und französischen Sektor gilt die Regelung vom 1.1.1949 ab.
Die Vereinbarung sieht ausserdem vor, dass

1. im Gegensatz zur bisherigen Uebung auch bei teilgenutzten Grundstücken allgemein keine Miete zu zahlen ist, sondern vom Finanzamt für Liegenschaften nur die anteiligen Bewirtschaftungskosten (neben dem Verwaltungskostenbeitrag) in Rechnung gestellt werden,
2. der Verwaltungskostenbeitrag die herabgesetzte Miete (Anerkennungsgebühr), die lediglich für Gebäude mit sozialen und kulturellen Aufgaben (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Badeanstalten) zu zahlen wäre, nicht übersteigen soll.

Mit dem Finanzamt ist außerdem ein Vertragsmuster abgesprochen worden, von dem wir einen Abdruck zur Kenntnahme übersenden.

Wir bitten, bei künftigen Vereinbarungen mit dem Finanzamt für Liegenschaften die obige Regelung zu berücksichtigen.

gez. Dr. Haas.

Vertrag

Zwischen dem - von der **Militärregierung des Berliner Bezirks für die Verwaltung des ehemaligen Reichs- und Staatsbesitzes rechtmässig ernannten und bevollmächtigten Treuhänder, Herrn Regierungsrat Albert Rabetz, Berlin W 15, Kurfürstendamm 190/192, dem Leiter der Abwicklungsstelle der Wehrmachtsgutstücke im britischen Sektor zu Berlin, Herrn Regierungsrat Albert Rabetz, Berlin W 15, Kurfürstendamm 190/192, -**

und

wird mit Ermächtigung - vorbehaltlich der Genehmigung - der Militärregierung folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der obenbezeichnete Dienststelle der Gebietskörperschaft Groß-Berlin wird das - von dem - nachstehend bezeichnete(n) Grundstück

mietweise überlassen. Die beigelegte Skizze ist Bestandteil dieses Vertrages. In dem Grundstück befindet sich das in der Anlage 1 näherbezeichnete Reichs- bzw. staats eigene Inventar.

§ 2

Die Überlassung erfolgt zum Zwecke der Unterbringung folgender Dienststellen des Magistrats:

§ 3

Die Übergabe des Grundstücks ist bereits mit Wirkung vom erfolgt - erfolgt mit Wirkung vom -.

Das Grundstück wird nur in dem Umfang überlassen, in welchem es von dem Übernehmenden selbst genutzt wird, sei es für den Dienstbetrieb oder zur Unterbringung von Dienstangestellten des Übernehmenden. Eine Untervermietung an Betriebsfremde zu gewerblichen oder Wohnzwecken ist nicht gestattet.

Falls Teile des überlassenen Grundstücks oder das ganze Grundstück von dem Übernehmenden nicht mehr genutzt werden sollte, ist dem Übergebenden sofort Mitteilung zu machen, damit eine Vermietung der fraglichen Räume durch den Übergetragenen erfolgen kann.

Die Überlassung erfolgt mit dem Vorbehalt, jederzeitigen Widerrufs. Der Übergebende wird in einem etwaigen Widerrufsfalle im Rahmen der ihm gegebenen Befugnisse dem Übernehmenden eine angemessene Frist zur Räumung des Grundstücks setzen.

Im Falle des Widerrufs erstreckt sich derselbe auf die gesamten Bestimmungen dieses Vertrages.

Hinsichtlich der vom Uebernehmenden aufgewendeten Kosten der baulichen Instandsetzungen wird, soweit diese durch die ersparte Miete nicht als abgegolten angesehen werden können, unter Gegenüberstellung der Instandsetzungskosten und der ersparten Mietzinsbeträge für alle in den westlichen Sektoren von Magistrat genutzten Reichs- und Staatsgrundstücke zu gegebener Zeit eine Gesamtvorrechnung stattfinden.

§ 4

Mit Genehmigung der Militärregierung wird für die Benutzung des Grundstücks und der Baulichkeiten ein Mietzins von dem Uebernehmenden vom 1. Juli 1948 ab bis auf weiteres nicht erhoben.

Ausschliesslich zu Lasten des Uebernehmenden gehen während der gesamten Nutzungsdauer:

- a) die Kosten aller Instandsetzungen, die der Uebernehmende für erforderlich gehalten hat bzw. in Zukunft für erforderlich halten wird,
- b) die Kosten der baulichen Instandhaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung des übergebenen staatlichen Inventars,
- c) die Zahlung aller öffentlichen Lasten und Abgaben,
- d) die Zahlung aller Verbraucherabgaben und aller sonstigen Bewirtschaftungskosten
- e) die Zahlung der Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen der auf dem Grundstück etwa bisher ruhenden dinglichen Lasten.

Der Uebernehmende zahlt an den Uebergebenden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3% des festgestellten Mietwertes. Die Zahlungen sind vierteljährlich im voraus an die Kasse des Finanzamts für Liegenschaften von Gross-Berlin, Berlin W 15, Schlüterstr. 46 oder auf deren Konto beim Postscheckamt West-Berlin Nr. 700 - der Abwicklungsstelle der Wehrmachtsgrundstücke im britischen Sektor zu Berlin, Berlin W 15, Kurfürstendamm 190/192 - zu entrichten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen irgendwelcher Art gegenüber dem Verwaltungskostenbeitrag wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Auf die Zahlung etwaiger rückständiger Mietzinsbeträge aus der Zeit vor dem 1. Juli 1948 wird seitens des Uebergebenden verzichtet. Der Uebernehmende erklärt, dass er seinerseits wegen etwaiger in der Zeit bis zum 30.6.1948 gezahlter Mietzinsbeträge keine Erstattungsansprüche geltend machen will.

§ 5

1. Der überlassene Gegenstand wird von dem Uebernehmenden in dem Zustand übernommen, in dem er sich zur Zeit der Uebernahme befindet. Dieser Zustand ist dem Uebernehmenden bekannt. Eine Gebühr für besondere Beschaffenheit wird nicht geleistet.
2. Der Uebernehmende übernimmt mit dem in § 3 genannten Zeitpunkt die volle Haftung für alle Vorkommnisse auf dem übergebenen Grundstück gegenüber Dritten.

- 3 -

3. Der Uebernehmende verpflichtet sich zur Erfüllung aller polizeilichen Auflagen, die etwa dem Uebergabenden als Verwalter des Grundstücks auferlegt werden. Er verpflichtet sich insbesondere, auf seine Kosten alle etwa polizeiwidrigen Zustände auf dem überlassenen Grundstück unverzüglich zu beseitigen und den Bürgersteig vor dem überlassenen Grundstück sowie etwaige sonstige zu dem oder auf dem Mietgegenstand laufenden Wege den polizeilichen Vorschriften entsprechend instandzuhalten und zu reinigen und bei Schnee und Eis der vorgeschriebenen Streupflicht zu genügen. Der Uebernehmende haftet für alle Schäden und Unfälle, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.

4. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 2 und 3 erstrecken sich nur auf die aus der Anlage ersichtlichen Grundstücksteile bzw. - hinsichtlich der Schneebeseitigung - auf die dort gekennzeichneten Wege.

§ 6

1. Der Uebernehmende verpflichtet sich, den Uebergabenden durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die zugunsten des Uebergabenden abzuschließen ist, von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die von Dritten gegenüber dem Uebergabenden als Verwalter des Mietgegenstandes geltend gemacht werden.

2. Der Uebernehmende hat ferner alle zur Sicherheit des überlassenen Vertragsgegenstandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat dem Vertragsgegenstand zugunsten des Uebergabenden in angemessener Höhe gegen Feuergefahr zu versichern.

3. Eine Wiederaufbauverpflichtung des Uebergabenden im Falle eines Brandschadens oder eines durch höhere Gewalt hervorgerufenen Schadens besteht nicht.

4. Der Uebernehmende hat dem Uebergabenden spätestens vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages Mitteilung über den Abschluss der Haftpflicht- und Feuerversicherung zu machen.

§ 7

Im Falle der Abtretung von Straßenland bei etwaiger Verbreiterung der Straße kann der Uebernehmende keine Ansprüche auf Zahlung irgend einer Entschädigung an den Uebergabenden stellen.

wird durch die Straßenlandabtretung der Mietwert verringert, ermäßig sich entsprechend die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages.

§ 8

Das übergebene Inventar ist schonend und pfleglich zu behandeln und muss nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von Fall zu Fall ergänzt und ersetzt werden. Es darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Uebergabenden nicht von dem überlassenen Grundstück entfernt werden. Es ist zugunsten des Uebergabenden in angemessener Höhe gegen Diebstahl, Einbruch und Feuer zu versichern. Im übrigen gilt das zu § 6 Ziffer 4 Gesagte.

§ 9

1. Neubauten sowie bauliche Veränderungen der vorhandenen Baulichkeiten, die eine Strukturveränderung derselben bedeuten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Uebergabenden.

2. Die von dem Uebernehmenden beschafften, nicht mit dem Vertragsgegenstand fest verbundenen Einrichtungen können nach Beendigung des Vertrages von dem Uebernehmenden weggenommen werden, wenn er sich verpflichtet, vor seinem Auszuge den früheren bzw. einen ordnungsmässigen Zustand wiederherzustellen.

§ 10.

Dem Uebergabenden steht das Recht zu, sich nach vorheriger Vereinbarung mit dem Uebernehmenden durch seine Beauftragten von dem Zustand des Grundstücks und des übergebenen Inventars zu unterrichten.

§ 11.

Die Verwaltung des Grundstücks als solche verbleibt bei dem Uebergabenden. Sie erschöpft sich während der Nutzungsdauer in der Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen des Verfügungsrrechts sowie in der baulichen Benutzung des Grundstücks.

§ 12

Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage entscheiden die ordentlichen Gerichte des Ortes, an dem der Uebergabende seinen Sitz hat.

§ 13

Durch diesen Vertrag werden alle bisher bestehenden Vereinbarungen aufgehoben.

§ 14

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen aufgestellt, von denen der Uebergabende die erste Ausfertigung erhält.

Abteilung für Volksbildung
-Vbildg H 1/W-

Berlin-Charlottenburg 9, den 10.1.1949
Soorstr. 60 - Tel.: 92 73 71

An die
Akademie der Künste
Berlin - Charlottenburg 2

Hardenbergstr. 33

Abschrift zur Kenntnis und mit der Bitte, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage:
W. W. W.

17

A b s c h r i f t v o n A b s c h r i f t / R o.

Magistrat von Gross Berlin
Finanzabteilung
Hauptgrundstücksamt
HGrund Z- 6404

Berlin, den 23. August 1948
C.2, Klosterstr. 64, III
Anruf: 51 03 11, App: 146

An die Bezirksämter -Grund- Tiergarten
Charlottenburg
Johannisthal
Spandau
Wilmersdorf

Akademie d. Künste-Berlin
Nr 9277 * 14 SEP 1948
Ank:

Betr.: Benutzung ehemals reichseigener usw. Grundstücke im britischen Sektor
durch Dienststellen der Gebietskörperschaft Gross-Berlin

In Auswirkung der Vereinbarung des Finanzkomitees der Alliierten Kommandantur Berlin vom 7.5.48 (s. unser Schreiben vom 22.5.48) hat die Britische Militärregierung am 23.7.48 angeordnet, dass für die in Frage kommenden Grundstücke vom 1.7.48 ab eine Miete nicht mehr zu zahlen ist, sondern nur die Bewirtschaftungskosten zuzügl. eines Verwaltungskostenbeitrags zu übernehmen sind. Damit ist abgesehen von der Verpflichtung zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags der Zustand wiederhergestellt worden, wie er vor Erlass der Anordnung der Britischen Militärregierung vom 1.4.47 bestand.

In einer Besprechung mit dem Finanzamt für Liegenschaften sind einige offengebliebene Fragen geklärt worden.

- a) Auf Rückfrage des Finanzamts für Liegenschaften hat die Britische Militärregierung entschieden, dass auf die Nachforderung rückständiger Miete aus der Zeit vor dem 1.7.48 verzichtet wird. Andererseits besteht hiernach keine Möglichkeit, die in einzelnen Fällen vor diesem Zeitpunkt gezahlten Mietbeträge zurückzufordern. Falls jedoch Überzahlungen für die Zeit nach dem 1.7.48 verfügt sein sollten, müssen Entschadungsansprüche geltend gemacht werden.
- b) Für teilgenutzte Grundstücke sind keine Mieten mehr, sondern nur die anteiligen Bewirtschaftungskosten neben dem Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. In diesen Fällen verbleibt die Bewirtschaftung des Gesamtgrundstücks notwendigerweise beim Finanzamt für Liegenschaften.
- c) Wie Höhe des Verwaltungskostenbeitrags, der in das Finanzamt für Liegenschaften zu zahlen ist, wird mit 3% der örtlichen Miete als angemessen angesehen. Bei jenen Liegenschaften mit Rücksicht auf die sozialen oder kulturellen Aufgaben (z.B. bei Krankenhäusern) wird auf den Satz einer geringen Markensteuer ermäßigt worden. Der ist durch den Verwaltungskostenbeitrag nur bis zur Höhe dieses Betrages erhoben werden. Da für die Zahlung der Verwaltungskostenbeiträge nur geringe Mittel benötigt werden dürften, wird angenommen, dass diese den laufenden Kostenverlusten verfügbare gemacht werden können, so dass es einer besonderen Mittelbeschaffung hierfür nicht bedarf.

d)

d) Es ist besabsichtigt, die allgemeinen Punkte in einem generellen Vertrag festzulegen; das Finanzamt für Liegenschaften wird uns den Entwurf eines solchen Vertrages zugehen lassen, den wir Ihnen alsdann zur Stellungnahme zuleiten werden. Nach Klärung aller Punkte werden wir diesen Vertrag dann in Kraft setzen.

Soweit nicht nach den obigen Punkten Änderungen eintreten, werden die Grundsätze der Amtsverfügung Nr. 261 des Finanzamts für Liegenschaften vom 8.3.47 wieder anzuwenden sein.

Wir bitten, einstweilen entsprechend zu verfahren; mit dem Finanzamt für Liegenschaften etwa bereits abgeschlossene Mietverträge müssten ersetzt oder ergänzt werden.

Im Auftrage:

G o d e c k

Abschrift zur Kenntnis im Anschluss an unser Schreiben vom 27.5.1948.

Berlin, den 30. August 1948
Abteilung f. Volksbildung

Im Auftrage:

An die
Akademie der Künste

Nr. 194, 974

1. Das Finanzamt für Liegenschaften führt der jügl.
mit 1. Oktober auf sein Konto ab.

2. Die Abteilung ist mit dem Abschaffung
der Liegenschaften für die Akademie und weiter

3. fiktiv sofern der Abstand abgesetzt wird.

4. Jh.
Führer, 1. L. Karls, 1948

Hk

Abschrift von Abschrift
Ro.

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
Hauptgrundstücksamt
HGrund 2-6404

Berlin, den 22. Mai 1948
C 2, Klosterstr. 64, III
Anruf: 51 03 11, App: 184

Akademie d. Künste-Berlin

No 0178 * 31 MAI 1948

Am.

Tiergarten
Charlottenburg
Spandau
Wilmersdorf

An die Bezirksamter -Grund-

Tiergarten
Charlottenburg

Spandau

Wilmersdorf

Betr.: Vermietung ehemaliger Reichs-, Staats- usw. Grundstücke im britischen Sektor an Dienststellen der Gebietskörperschaft Gross-Berlin.

Bezug: HGrund 2-6404 vom 16.4.48

Anliegende Abschrift übersenden wir zur Kenntnisnahme.

Wir empfehlen, bis zur Klärung über die Grundlage der künftig abschliessenden Überlassungsverträge die Zahlung der Mieten über die Höhe der Bewirtschaftungskosten hinaus in den in Frage kommenden Einzelfällen vorerst auszusetzen.

Im Auftrage:
G o d e c k

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
Hauptgrundstücksamt
HGrund 2-6404

Berlin, den 22. Mai 1948
C 2, Klosterstr. 64, III
Anruf: 51 03 11, App: 184

An die Abt.für Sozialwesen -Hauptsozialamt-
die Hochschule für Musik, Bla. Charl.2, Fasanenstr.1
die Abt.für Volksbildung -Vbildg-
die Abt.für Personal und Verwaltung -Hauptverwaltungsamt-
das Landesgesundheitsamt
die ehem. Staatlichen Museen, C.2, Am Lustgarten
das Hauptschulamt
die Abt.für Sozialwesen -Hauptjugendamt-
das Landesfinanzamt -W 15- Kurfürstendamm 193/194
den Polizeipräsidenten -Abt.W 4-.

Vorstehende Abschriften übersenden wir zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
G o d e c k Beglaubigt:
Unterschrift

V b i l d g H 1

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 27. Mai 1948
Abteilung für Volksbildung

Im Auftrage:
T h u n i g

An:
Akademie der Künste
Hochschule für bildende Künste
Physikalisch-Technische Reichsanstalt

79

Abschrift von Abschrift
Ro.

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
Hauptgrundstücksamt
HGrund 2-6404

Berlin, den 22. Mai 1948
C 2, Klosterstr. 64, III
Anruf: 51 03 11, App: 184

An das Finanzamt für Liegenschaften
Berlin W 15, Kurfürstendamm 190/192

Betr.: Vermietung ehemaliger Reichs-, Staats- usw. Grundstücke
im britischen Sektor an Dienststellen der Gebietskörperschaft Gross-Berlin.

Bezug: A III B 3.

Wie bekannt, waren im Haushalt Gross-Berlins ausreichende Mittel zur Zahlung der auf Anweisung der Britischen Militärregierung anstelle der bisher üblichen Übernahme der Bewirtschaftungskosten zu entrichtenden ortsbüchlichen Miete nicht vorhanden. Es musste daher die Bereitstellung der fehlenden Mittel beim Finanzkomitee der Alliierten Kommandantur Berlin nachgesucht werden.

Das Finanzkomitee der Alliierten Kommandantur hat gemäß Mitteilung vom 8.5.1948 -Fin/I(48)67- in seiner 27. Sitzung am 7.5.1948 vereinbart, dass

die Britische Militärregierung, ähnlich wie die U.S., Französischen und Sowjetischen Behörden, verfahren wird, und zwar insofern, als nur die tatsächlichen Verwaltungs- und Reparaturkosten von diesbezüglichem Eigentum, das durch den Magistrat benutzt wird, zahlbar sind.

In Auswirkung dieser Vereinbarung dürfte zu erwarten sein, dass die Britische Militärregierung demnächst ihre Anordnung vom 1.4.47 -07/ZB/G/GER (PO)- aufheben wird und dass die vor Erlass dieser Verfügung angewandte Regelung rückwirkend wieder anzuwenden ist. Übergangsweise wird für einzelne Fälle vielleicht eine Sonderregelung erforderlich sein. Daneben müsste die Frage der Erstattung bzw. Verrechnung inzwischen gezahlter Mieten geregelt werden.

Für teilgenutzte Grundstücke ist nach dem Wortlaut der obigen Vereinbarung eine Ausnahmeregelung nicht vorgesehen, so dass u.E. auch für sie eine Mietezahlung nicht in Betracht kommt. Ihre Amtsverfügung Nr. 261 also entsprechend abzuändern ist.

Wir erbitten baldmöglichst Ihre Stellungnahme.

Im Auftrage:
G • d e c k

70
(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 55
19. April 1948

J. Nr. 78/48 102 M 19 My

Betr.: Miete für die von der Akademie
benutzten Räume Hardenbergstr. 55

Zum Schreiben vom 9. März 1948
Gesch.-Z. A III B 5

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Miete
für die von der Akademie in den ehemaligen Preussischen
Staatsgrundstück Hardenbergstr. 55 benutzten Räume auf monat-
lich 126 RM festgesetzt worden ist. Die Stadthauptkasse ist
angewiesen worden, den rückständigen Mietbetrag für das Rech-
nungsjahr 1947 (1. 4. - 31. 3. 47) in Höhe von 1.512 RM an
Sie zu zahlen. Die Miete für April 1948 ist bereits von uns
am 15. April entrichtet worden.

An das
Finanzamt für Liegenschaften
von Groß-Berlin
Berlin N 15
Rechnungszeitraum 190-192

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrag

/ Karber /

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Volksbildung

Amt für Haushaltswesen

- Vbldg H 3/Ho -

Berlin W.8., den 15. März 1948.
Mauerstr.53
Tel. 42 00 18 App. 1778

An die Akademie der Künste

Berlin - Charlottenburg 2

Hardenbergstr.33.

Betrifft: Miete.

Das Finanzamt für Liegenschaften von Gross-Berlin hat Ihnen mit Schreiben vom 9.3.1948 mitgeteilt, dass die festgesetzte Miete von monatlich RM 150.-- um 16% zu kürzen ist, so lange die von Ihnen genutzten Gebäudeteile grundsteuerfrei bleiben. Die Miete von RM 150.-- ermässigt sich daher auf RM 126.-- monatlich. Dieser Betrag ist ab April 1947 zu zahlen.

Inzwischen hat die Kämmerei durch Verfügung vom 28.2.1948 die Miete in Sollzugang für die Zeit vom 1.4.1947- 31.3.1948 in Höhe von RM 1.800.-- bei der Haushaltsstelle 200 bewilligt und zur Bewirtschaftung freigegeben. Eine entsprechende Sollzugangstellung bei der Stadthauptkasse haben wir veranlasst. Wir bitten, Ihren Haushaltsplan entsprechend zu ergänzen. Abschrift der Kämmereiverfügung vom 28.2.1948 fügen wir bei.

Wir

MS2

Wir bitten nunmehr, die vom Finanzamt für Liegenschaften angeforderte Miete von insgesamt RM 1.512.-- umgehend zu zahlen und in Zukunft diese Zahlung monatlich vorzunehmen.

Im Auftrage



SCHILLER-THEATER
DER WEIMARISCHE STADT THEATER
Generalintendant Heinrich George
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2. - BISMARCKSTRASSE 110
PEHNHUE 3111. - POSTSCHRECK-KUNTO BERLIN 62400
BERLINO STADTBANK GROHHAUSE 101. GROHKT 1009

C2158

A b s c h r i f t

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
-KHM.II,5-C 3265/1947-

Berlin C.2., den 28.2.1948.
Jüdenstr.18/19
Tel. 42 53 11

An die
Abteilung für Volksbildung
- Amt für Haushaltswesen -

Betrifft: Benutzung ehemals reichseigener und staatlicher, im britischen Sektor gelegener Grundstücke durch städtische Dienststellen.

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.11.1947 - Vbildg H 3 -
Wir bewilligen zur Zahlung von Miete (1.4.1947-31.3.1948) für die von der Akademie der Künste benutzten Räume den Betrag von

RM 1.800.--

in Buchstaben: Tausendachthundert Reichsmark
beim Haushaltsunterabschnitt C 3265/200 - 1947 - .

Der Betrag wird zur Bewirtschaftung freigegeben.

Zum Haushaltsausgleich wollen Sie einen gleichhohen Betrag beim Haushaltsunterabschnitt C 2960 Tit. III,2 a vom Soll in Abgang stellen.

Wir

Wir bitten, wegen der Rollzu- und -abgangstellung
das Weitere zu veranlassen.

gez. Dr. Haas

Beglaubigt durch:

gez. Peukert

F. d. R.

Holthusen 24348

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2. DISMARCKSTRASSE 110
PERIUNGS 31511. POSTSCHEISS-NOTD-BERLIN 53400

Generalintendant Heinrich George
DER REICHSCHAFTSSTADT
SCHILLER-THEATER



deren Postscheckkonto Berlin Nr. 17559 zu zahlen, sobald der Akademie der Künste die erforderlichen Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung gestellt worden sind.

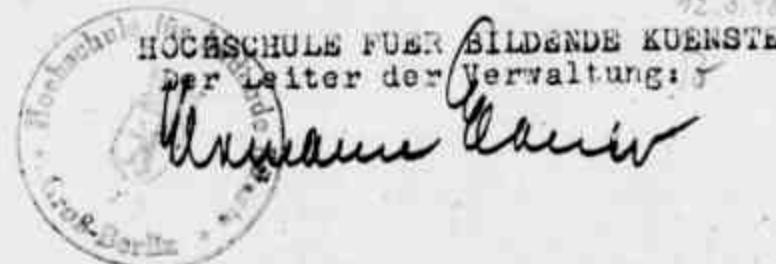
Der Abteilung für Volksbildung beim Magistrat von Groß-Berlin-Amt für Haushaltswesen haben wir Abschrift dieses Schreibens zugesandt.

Im Auftrage

Rath

Puy.

U. der Akademie der Künste weitergereicht.
Dieses Schreiben befand sich in einem an uns adressierten Brief.



78 13

Eingang
Finanzamt für Liegenschaften 11. MRZ. 1948
von Groß-Berlin

Berlin W 15, den 9. März 1948.

Glied 1331
Kurfürstendamm 190/192
Fernsprecher: 91 02 61

Gesch.-Z.: A III B 5

die Akademie der Künste,
Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

Bezug: Unser Schreiben vom 17.5. und 11.11.47.

Betr.: Hardenbergstr. 33.

Auf Grund der Ermittlungen unseres Mietsachverständigen wird die ortsübliche angemessene Miete für die von der Akademie der Künste im Hause Hardenbergstr. 33 genutzten Räume von insgesamt 224 qm auf 1800,- RM jährlich oder 150,- RM monatlich (ohne Heizung) festgesetzt. Daneben sind die sonstigen anteiligen Bewirtschaftungskosten von der Akademie der Künste zu tragen.

Solange jedoch nach dem bisher geltenden Grundsteuerrecht die vom Magistrat usw. für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch genutzten ehem. Reichs- und Preußischen Staatsgrundstücke bzw. Gebäudeteile auch weiterhin grundsteuerfrei bleiben, ist der festgesetzte Mietzins um 16 v.H. zu kürzen. Der Betrag von 150,- RM ermäßigt sich somit um 24,- RM auf 126,- RM monatlich. Dieser Betrag ist vom 1. April 1947 ab anstelle der in unserem Schreiben vom 16.5.1947 genannten Nutzungsentzündigung zu zahlen. Wir bitten, den bereits fälligen Mietzins vom 1. April 1947 ab bis 31. März 1948 und zwar deren

24
Aktennotiz

J. Nr. 332/47

Berlin 12. Dez. 1947

In der Mietangelegenheit habe ich am 11. Dezember in dem Finanzamt für Liegenschaften vorgesprochen und mich mit Herrn Pohl über diese Angelegenheit unterhalten. Er meinte, dass die Sache infolge Arbeitsüberlastung des zuständigen Sachbearbeiters nicht so schnell erledigt werden würde, dass aber in Aussicht genommen sei, Herrn Barth zur Besichtigung der Räume hierher zu schicken. Ich habe Herrn Pohl eingehend darauf aufmerksam gemacht, dass als Mietminderung das Fehlen von Heizung, Licht und Toilette in den Vordergrund gerückt werden müsse. Dazu komme noch - wie sich bei dem letzten grossen Regen herausgestellt hat - dass das Dach nicht dicht ist und infolgedessen in beiden Räumen Wassereinbrüche stattgefunden haben. Herr Pohl wiss immer wieder darauf hin, dass bei der örtlichen Lage des Gebäudes mit hohen Preisen für den qm gerechnet werden müsse. Er nannte mit qm-Preise von ca. 200 RM, die in staatseigenen Gebäuden am Kurfürstendamm verlangt wurden. Er glaubte aber nicht, dass für uns die kleiftig zu zahlende Miete die jetzt in Ansatz gebrachte Nutzungsentzündigung übersteigen würde.

M52

Finanzamt für Liegenschaften
von Groß-Berlin

Gesch.-Z.: A III B 5

Poststempelkonto Nr. 175 59
Girokonto: Bezirksbank Charlottenburg-Nr. 112

Beszug: Unser Schreiben vom 11. November 1947 Herdenbergstr. 33
A III/B 5.
Betr.: Benutzung reichseigener und staatlicher Grundstücke
durch städtische Dienststellen.

Auf unser Schreiben vom 11. November 1947 sind wir bisher ohne
Nachricht geblieben. Wir erlauben uns daher, an die Erledigung unseres
Schreibens zu erinnern.

Berlin W 15, den 1. Dezember 1947
Kurfürstendamm 190/192
Fernsprecher: 91 02 61

An die Akademie der Künste,
Berlin-Charlottenburg

1152

1. zw. J. ab 1. 1. 48
ff. f. h. bestellt.
1. J. ab
F. K. f. S. A. 1947
P. M. P. M.

26

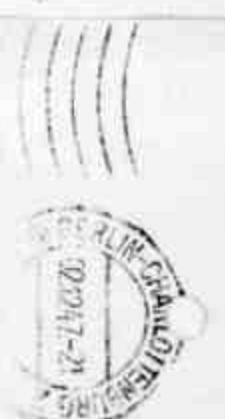
(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
2. Dezember 1947

J. Nr. 300/47

Betr. Benutzung reichseigener und
staatlicher Grundstücke durch
städtische Dienststellen

Auf das Schreiben vom 11. November 1947 - A III B 5 -
teilen wir mit, dass die Bereitstellung der Mittel für die Zahlung
der Nutzungsentschädigung für die von der Akademie benutzten Räume
von 150 RM monatlich bei dem Magistrat von Gross-Berlin, Abteilung
für Volksbildung, Amt für Haushaltswesen beantragt worden ist.
Abschrift Ihres Schreibens ist dem Amt für Haushaltswesen von dem
Unterzeichneten persönlich vorgelegt worden und ihm die Zusicherung
gemacht worden, dass die Zahlung erfolgen wird.

das
Finanzamt für Eigenschaften
von Gross-Berlin
Berlin W 15
Kurfürstendamm 190/192



222

(1) Bentley-Chapelot+Hamburg

**Kunstverein für Liegenschaften
Von Groß-Berlin
Kurfürstendamm 100-102
1015 Berlin W 15**

zeichnete Dienststellenleiter im Laufe der nächsten Woche dort vorsprechen.

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

F

1947
Bundesrepublik Deutschland
1947

1947
Bundesrepublik Deutschland
1947

Finanzamt für Liegenschaften
von Groß-Berlin

Gesch.-Z: A III B 5 -

Postdienkkonto Nr. 175 59
Girokonto: Bezirksbank Charlottenburg Nr. 112

Berlin W 15, den 11. November 1947
Kurfürstendamm 190/192
Fernsprecher: 910261

An die Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg,
Hardenbergstr. 33

Bezug: Unsere Schreiben vom 17.5. und 25.6.47 - A III/ B 5--.
Betr: Benutzung reichseigener u. staatl. Grundstücke durch städtische Dienststellen.

Hier: Hardenbergstr. 33.
Die britische Militärregierung hat ihr Befremden darüber ausgedrückt, daß hinsichtlich der von den städtischen Dienststellen des Magistrats, Instituten usw. genutzten Reichs- und Staatsgrundstücke noch keine Miete gezahlt worden ist. Das Hauptgrundstücksamt hat bereits mit Schreiben vom 11. Juni 47 (HGrund 2-6404) mitgeteilt, daß die Bereitstellung der Mittel in die Wege geleitet worden sei. Ein Antrag der Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin, es bei der früheren Regelung (Eigenbewirtschaftung durch die Dienststellen) zu belassen, ist durch eine Entscheidung der Militärregierung vom 11. August 1947 abgelehnt worden. Es wird deshalb gebeten, die in unserem Schreiben vom 25.6.47 festgesetzte vorläufige Nutzungsschädigung von 150,-- RM monatlich für die Zeit vom 1.4.-30.11.47 mit insgesamt 1.200,-- RM baldmöglichst an unsere Kasse Berlin W 15, Schlüterstr. 46 zu zahlen.

MS2

Es

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die britische Militärregierung in der Nichtzahlung des Mietzinses bzw. der Nutzungsentschädigung die Verweigerung der Ausführung einer Anordnung der Militärregierung erblicken würde.

Die britische Militärregierung hat außerdem angeordnet, daß Mietverträge über die vom Magistrat genutzten Reichs- und Staatsgrundstücke abgeschlossen und unverzüglich alle Vorbereitungen getroffen werden, um Vertragsabschlüsse zu tätigen. Es wird deshalb gebeten, bereits in den nächsten Tagen einen bevollmächtigten Vertreter zu uns zu entsenden, mit dem über den abzuschließenden Vertrag Rücksprache genommen werden kann und Einzelheiten festgelegt werden können.

Im Auftrage

J. 15. XI 47

Abschrift!

Finanzamt für Liegenschaften
von Gross-Berlin

Gesch-Z. A III B 5

Berlin W 15, den 11. November 47

An die Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

Bezug: Unsere Schreiben vom 17.9. und 25.6.47 - A III/ B 5 -
Betr.: Benutzung reichseigener u. stantl. Grundstücke durch
städtische Dienststellen.

Hier: Hardenbergstr. 33

Die britische Militärregierung hat ihr Befremden darüber ausgedrückt, dass hinsichtlich der von den städtischen Dienststellen des Magistrats, Instituten usw. genutzten Reichs- und Staatsgrundstücke noch keine Miete gezahlt worden ist. Das Hauptgrundstücksnamt hat bereits mit Schreiben vom 11. Juni 47 (HGrund 2-6404) mitgeteilt, dass die Bereitstellung der Mittel in die Wege geleitet worden sei. Ein Antrag der Finanzabteilung des Magistrats von Gross-Berlin, es bei der früheren Regelung (Eigenbewirtschaftung durch die Dienststellen) zu belassen, ist durch eine Entscheidung der Militärregierung vom 11. August 1947 abgelehnt worden. Es wird deshalb gebeten, die in unserem Schreiben vom 25.6.47 festgesetzte vorläufige Nutzungsentschädigung von 150.-- RM monatlich für die Zeit vom 1.4.-30.11.47 mit insgesamt 1.200 RM baldmöglichst an unsere Kasse Berlin W 15, Schlüterstr. 46 zu zahlen.

Eb

Abschrift!

Finanzamt für Liegenschaften
von Gross-Berlin

Gesch-Z. A III B 5

Berlin W 15, den 11. November 47

An die Akademie der Künste

Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

Bezug: Unsere Schreiben vom 17.5. und 25.6.47 - A III/B 5 -
Betr.: Benutzung reichseigener u. staatl. Grundstücke durch

städtische Dienststellen.
Hier: Hardenbergstr. 33

Die britische Militärregierung hat ihr Befremden darüber ausgedrückt, dass hinsichtlich der von den städtischen Dienststellen des Magistrats, Instituten usw. genutzten Reichs- und Staatsgrundstücke noch keine Miete gezahlt worden ist. Das Hauptgrundstückamt hat bereits mit Schreiben vom 31. Juni 47 (HGrund 2-6404) mitgeteilt, dass die Bereitstellung der Mittel in die Wege geleitet worden sei. Ein Antrag der Finanzabteilung des Magistrats von Gross-Berlin, es bei der früheren Regelung (Eigenbewirtschaftung durch die Dienststellen) zu belassen, ist durch eine Entscheidung der Militärregierung vom 11. August 1947 abgelehnt worden. Es wird deshalb gebeten, die in unserem Schreiben vom 25.6.47 festgesetzte vorläufige Nutzungsentschädigung von 150.-- RM monatlich für die Zeit vom 1.4.-30.11.47 mit insgesamt 1.200 RM baldmöglichst an unsere Kasse Berlin W 15, Schlüterstr. 46 zu zahlen.

Es

Im Auftrage
gen. Unterschrift

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die britische Militärregierung in der Nichtzahlung des Mietzinses bzw. der Nutzungsentschädigung die Verweigerung der Ausführung einer Anordnung der Militärregierung erblicken würde.

Die britische Militärregierung hat außerdem angeordnet, dass Mietverträge über die vom Magistrat genutzten Reichs- und Staatsgrundstücke abgeschlossen und unverzüglich alle Vorbereitungen getroffen werden, um Vertragsabschlüsse zu tätigen. Es wird deshalb gebeten, bereits in den nächsten Tagen einen be Vollmächtigten Vertreter zu uns zu entsenden, mit dem über den abrutschenden Vertrag Rücksprache genommen werden kann und Einzelheiten festgelegt werden können.

Feb. m. 1945 1: 30
W. Kaufl. 1. 10. Nov. 1945

Auch der Magistrat muß Miete zahlen

Was wird aus dem früheren Reichs- und Staatseigentum?

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die britische Militärregierung in der Nichtzahlung des Mietzinses bzw. der Nutzungsentschädigung die Verweigerung der Ausführung einer Anordnung der Militärregierung erblicken würde.

Die britische Militärregierung hat außerdem angeordnet, dass Mietverträge über die vom Magistrat genutzten Reichs- und Staatsgrundstücke abgeschlossen und unverzüglich alle Vorbereitungen getroffen werden, um Vertragsabschlüsse zu tätigen. Es wird deshalb gebeten, bereits in den nächsten Tagen einen beauftragten Vertreter zu uns zu entsenden, mit dem über den vollmächtigten Vertrag Rücksprache genommen werden kann und Einzelheiten festgelegt werden können.

Im Auftrage
gen. Unterschrift

Als im Frühjahr 1945 das Nazireich zusammenbrach, waren auch die großen Gebäudekomplexe der Reichs- und Staatsbehörden in Berlin zunächst herrenlos und den Plünderern, die überall auftauchten, preisgegeben. Bald erschienen jedoch Plakate an den Eingängen dieser Gebäude, die sie für beschlagnahmt erklärt. Es war das unbestreitbare Verdienst des „Finanzamtes für Liegenschaften“, daß es auf Grund aller Befehle das frühere Reichs- und Staatseigentum in seine Obhut nahm. Große Ruinen, wie z. B. das Reichstagsgebäude, wurden dem direkten Zugriff von Plünderern entzogen, und in einigen, leider nur vereinzelten Fällen, wurden auch Sicherungen gegen den weiteren baulichen Zerfall getroffen.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse gefestigt und das normale Leben verlangt sein Recht. Der Aufbau willige Berlins duldet kein „Niemandsland“ in seiner Mitte und wo noch einigermaßen verwendbare Räume sind, müssen sie genutzt werden. So sind in das ehemalige OKW-Gebäude in der Bendlerstraße mehrere Baufirmen und kleinere Fabrikationsbetriebe eingezogen. Auf dem Kasernen-Gelände in Moabit haben u. a. Verwaltungsstellen des Bezirks Tiergarten ein vorläufiges Unterkommen gefunden. Auch die z. T. auf staatlichem Gelände errichteten Sportplätze sollen nicht länger der Gesundheitspflege des Volkes entzogen bleiben.

Das Finanzamt für Liegenschaften legt jedoch seit einiger Zeit ein sehr „einnehmendes Wesen“ an den Tag. Vom Bezirk

Charlottenburg wird z. B. darüber geklagt, daß für die Benutzung der Waldbühne auf dem Reichssportfeld nicht weniger als 80 000 RM Pacht gefordert werden, obwohl eine Waldbühne sicher kein Erwerbsunternehmen ist. Das Poststadion, für das der Post-Sportverein früher nur eine Anrechnungsgebühr von 100 RM zahlte, soll jetzt 34 000 RM Miete bringen. Und selbst der Magistrat darf, wenn er leerstehende fiskalische Räume für seine Verwaltungszwecke benutzen will, das nicht umsonst tun. In einigen Fällen wurden ihm nicht unerhebliche Mieten aufgebrummt.

Das Finanzamt für Liegenschaften beginnt seine Forderungen damit, daß es von den Besatzungsmächten verpflichtet worden sei, das ehemalige Reichs- und Staatseigentum sicherzustellen und möglichst ertragbringend zu nutzen. Merkwürdigerweise wurden die Mieten jedoch bisher nur im britischen Sektor erhoben, während der Magistrat als Nutznieler solcher Gebäude in den anderen Sektoren nur die tatsächlich entstehenden Kosten zu tragen hat. Im sowjetischen Sektor ist das ehemals fiskalische Eigentum seit einiger Zeit überhaupt der Verwaltung des Finanzamtes für Liegenschaften entzogen worden und der Deutschen Treuhandstelle zur Verwaltung sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens“ unterstellt.

Wir haben also auch in der Berliner Grundstücksverwaltung einen unglücklichen Dualismus, der nur erhebliche Kosten verursacht und eigentlich niemandem nützt. Die rein rechtliche Sonderstellung des ehemaligen Reichs- und Staatsvermögens kann dabei unberührt werden. Soll Berlins Aufbau weitergehen, muß auch über diese Frage bald und endgültig entschieden werden. gt.

Handwriting

Gesamtgerüste:

Farbstoffgehalt nach Auertenreith	Prozent -	mg Proz.	Farbreihen:
Erythrocyten (Millionen in cmm):	Luecocytten im cmm:		
Mikroskopische Form der Erythrocyten	Vormocytien:	Punktlocytose:	Amslocytose:
Vormobulinen:	Wegablationen:	Polydromiasie:	Normalocytien:
Differenzialzählung der Leucocyten	(Zahlen in Prozent)	Neutrophile polymorphkernige:	" stabkernige:
Große:	Lymphocytien	Kleine:	"
Monocyten:		Hugeendformen:	
Alastazellen:		Eosinophile polymorphekerne:	
Pathologische Formen:			

Bilusatus

Laboratorium am Mittenteerbergplatz

Magistrat von Groß-Berlin

**Abteilung für Volksbildung
Amt für Haushaltwesen**
- Vbldg H 3 -

Berlin W.8., den 14. Oktober 1947.
Mauerstr. 53.
Tel. 42 00 18 App. 1778.

An dia

Berlin - Charlottenburg 2
Hardenbergstrasse 33.

Betrifft: Nutzungsanschuldigung

Bezug: Ihr Schreiben vom 2.10.1943

Mit obigem Schreiben geben Sie an, dass die Nutzungsentschädigung von RM 150.-- monatlich vom Amt für Wohnungswesen als normal angesehen werden kann, da die Mieten in der dortigen Gegend erheblich darüber hinausgehen. Nach unseren hier vorliegenden Unterlagen soll die Nutzungsentschädigung nicht monatlich RM 150.-- sondern RM 250.-- betragen. Da Sie in Ihrem Haushalteentwurf für 1948 auch nur einen Betrag von RM 150.-- zugrundelegen, bitten wir um Mitteilung, welcher Betrag tatsächlich gefordert und gezahlt werden soll. Beziiglich der Miete bitten wir um Ihren Anruf.

Aus unserer letzten Unterredung mit Herrn K S r b e r entnahmen wir, dass bei Haushaltsstelle 102 - Besondere Geschäftsbedürfnisse - bereits ca. RM 400.-- veranslagt sind. Da der Ansatz der Haushaltsstelle 102 RM 2.000.--, in Haushaltsstelle 101

SCHILLER-THEATER



DER REICHSCHAUPTSTADT
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 - BISMARCKSTRASSE 110
PERNHUEF 32/33 · POSTSCHREIB-KONTOR BERLIN 12400
BERLINER STADTBAN GROHHAUSE 101, GROKTO 1009

Generalintendant Heinrich George
fazt 15 664
16 907
17-189 74 711

Kunst für alle

C/2158

- Allgemeine Geschäftsbefürfnisse - RM 1.300.-- und in
Haushaltssumme 102 - Besondere Geschäftsbefürfnisse -
RM 610.-- für das Rechnungsjahr 1947 aufgeteilt ist, bitten
wir, sorgfältig darauf zu achten, dass keine Haushaltsumschrei-
bung eintritt.

Im Auftrage

[Signature]

J. Nr. 270/47/K8/Bw

Betrifft: Nutzungsentschädigung

M 14/11
Auf das Schreiben vom 14. d. Ms. erwidere ich, dass das
Finanzamt für Liegenschaften die Nutzungsentschädigung für die von
uns benutzten Büroräume auf 150 RM monatlich festge stellt hat. Ab-
schrift der Mitteilung des Finanzamtes für Liegenschaften vom 25.
Juni d. Js. - A III B 5 - füge ich anliegend bei. Eine Mietfest-
setzung ist bisher von dem Finanzamt für Liegenschaften noch nicht
vorgenommen worden, aber bei der mit dem Vertreter des Finanzamtes
für Liegenschaften und einem Vertreter des Bezirksamtes Charlotten-
burg - Amt für Wohnungswesen, Kreisstelle für Mieten - gehabten
Besprechung am 8. September in Aussicht gestellt worden. Da die
Höhe des Mietbetrages nach Ansicht des Vertreters des Finanzamtes
für Liegenschaften 150 RM monatlich nicht übersteigen wird, habe
ich in den Entwurf zum Haushaltsumschlag für 1948 den Beitrag von
1.800 RM eingestellt.

An den
Regierungspräsident von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Amt für Haushaltswesen
Berlin N. 8
Bauerstr. 55

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergr. 55
20. Oktober 1947

31

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
2. Oktober 1947

236
225

J. Nr. 257/47/KÜ/Ew

Betr.: Nutzungsentschädigung

- - - - -

Auf das Schreiben vom 27. Juni d. Js. - Vbildg H 3 - teilen wir mit, dass wir das Bezirksamt Charlottenburg - Wohnungsamt / Preistelle - um Prüfung der von dem Finanzamt für Liegenschaften für die von der Akademie in der Hochschule für bildende Künste benutzten vier Räume festgesetzten Nutzungsentschädigung gebeten haben. Daraufhin hat am 8. September eine Besichtigung der Räume durch einen Vertreter der Preisstelle für Mieten stattgefunden. Als Ergebnis der Besprechung hat uns das Amt für Wohnungswesen mitgeteilt, dass gegen die vom Finanzamt für Liegenschaften vorläufig geforderte Nutzungsentschädigung von 150 RM monatlich bei einer Fläche von 198 qm in preisrechtlicher Hinsicht keine Einwendungen zu erheben sind, da die Normalsätze für Mieten in dieser Gegend erheblich darüber hinausgehen.

Seit der Benutzung der Räume sind bis Ende März d. Js. keine Bewirtschaftungskosten entstanden. Ebenso sind in diesem Zeitabschnitt keine Mittel für Reparaturen und Instandsetzungen aufgewendet worden.

/ Kürber /

An den

Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Amt für Haushaltswesen
(1) Berlin w 8
Mauerstr. 53

1152

2010-000-000-1441 Government of Canada

400-800-9999

Bezirksamt Charlottenburg
von Groß-Berlin
Amt für Wohnungswesen
Preisstelle für Mieten
Wohn/Miet. - Wo.
Fernruf: 32 05 41 Hausanschluß 228

Bln.-Charlottenburg, den 11. Sept. 1947
Witzlebenstr. 43 Zimmer 219

236

256

Betr: Dort. Schreiben vom 29.7.47 - J.Nr. 156/47/KS/EW.

Gegen die vom Finanzamt für Liegenschaften vorläufig geforderte Nutzungsentschädigung von 150,- RM monatlich für die der Akademie der Künste überlassenen Räume im Hause Hardenberg-Str. 33 im Umfange von 198 qm sind in preisrechtlicher Hinsicht keine Einwendungen zu erheben, da die Normalsätze für Mieten in dieser Gegend erheblich darüber hinausgehen.

An die
Akademie der Künste zu Berlin
Berlin - Charl. 2

Hardenberg-Str. 33

Im Auftrage
gez. Körner

Beglaubigt:



M52

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Volksbildung

Amt für Haushaltswesen

- Vbldg H 3 -

36

Berlin W.8., den 14 September 1947.
Mauerstr.53.
Tel. 42 00 18 App. 1778

An die

Akademie der Künste

250

Berlin-Charlottenburg 2

Lardenbergstrasse 33.

Betrifft: Mietzahlung für die Benutzung ehemaliger reichseigener und staatlicher Grundstücke durch Gross-Berliner-Dienststellen.

Umsozeitig geben wir Ihnen Abschrift einer Verfügung der Finanzabteilung - Hauptgrundstückamt - . Wir bitten, voreorglich im Haushaltsentwurf für 1948 die vom Finanzamt für Liegenschaften geforderten Nutzungsentschädigungen einzuretzen.

Im Auftrage

Ammer

M 52

1-

A b e s c h r i f t von bechrift

Finanzabteilung
- Hauptgrundstücksamt -
HGrund. 2 - 6404 Berlin C.2., den 12. September 1947
Klosterstr. 64 III. Stock
Anruf 51 51 96 App. 184

Betrieft: Mietzahlung für die Benutzung ehemaliger reiche-
eigener und staatlicher Grundstücke durch Gross-
Berliner-Dienststellen.

Bezug: Ihr Schreiben vom 5.9.1947 - Vbildg II 1 - Ha/Sch.

Die Britische Militärregierung hat unseren Antrag vom 15.7.47,
es bei der früheren Regelung der Übernahme der Grundstücke zur Eigen-
bewirtschaftung zu belassen, abgelehnt. Lediglich für Grundstücke der
Justiz- und Strafvollzugsbehörden wurde durch besondere Entscheidung
der Britischen Militärregierung eine Ausnahmeregelung zugelassen. Wir
werden bemüht bleiben, eine Erweiterung dieser Ausnahmeregelung zu
erreichen.

I. A.
gez. Unterschrift

Generalintendant Heinrich George

DEI N REICHSCHAFTSSTADT

SCHILLER-THEATER



951/5

Durchschrift

225

35

Groß-Berlin
Bezirksamt Charlottenburg
- Amt für Wohnungswesen -
Kreisstelle für Mieten
Wohn/Miet

Berlin-Charl., den 29. Aug. 1947
Witzleben-Str. 4/5, Zimmer 219
Tel: 32 55 43, App. 228

~~XXXXXXXXXX~~ Die Akademie der Künste zu Berlin
Berlin-Charl., Hardenberg-Str. Nr. 33

hat bei uns die Festsetzung der Mietminderung beantragt. Hierzu
ist die Anhörung beider Parteien erforderlich. Wir bitten Sie
daher, zu der

am Montag, den 8. Sept. 47, um 2.30 Uhr,
stattfindenden Ortsbesichtigung zu erscheinen oder einen bevoll-
mächtigten Vertreter zu entsenden.

An
Finanzamt für Liegenschaften
Berlin W. 15
Kurfürstendamm 190-192

Iz auftrage

An
Akademie der Künste zu Berlin
Berlin-Charl. 2
Hardenberg-Str. 33

mit der Bitte um Kenntnisnahme.
(Ihr Schrb.v.29.7.47 J.Nr.166/47/
Kö/EW).

MS2

Aktennotiz!

Berlin, den 9. September 1947

J. Nr. 280/47

Am 8. September wurden von einem Vertreter des Amtes für Wohnungswesen - Preisstelle für Mieten - und einem Vertreter des Finanzamtes für Liegenschaften die Büroräume der Akademie zwecks Festsetzung einer Nutzungsentschädigung besichtigt. Die Nutzungsentschädigung wurde auf 150 RM monatlich bemessen. Der Vertreter des Wohnungsamtes erklärte sich mit diesem Betrage einverstanden und bemerkte noch, dass in dieser Gegend weit höhere Nutzungsentschädigungen bzw. Mieten gezahlt würden. Der Vertreter des Finanzamtes für Liegenschaften erklärte sich bereit, sich um die Festsetzung einer Miete zu bemühen, glaubt aber, dass dies bei Lage der Dinge nicht so bald geschehen werde. Der Grund dafür wäre die Stellungnahme des Magistrats von Gross-Berlin, der sich wegen Zahlung der Mieten an die Britische Militärregierung gewandt habe in dem Sinne, dass es doch überflüssig wäre von jetzt magistratseigenen Gebäuden von den Benutzern (Magistratsdiensstellen) Mieten zu verlangen. Die Entscheidung der Britischen Militärregierung müsse abgewartet werden. Sollte sie negativ sein, müsste dann eine Miete festgesetzt werden.

10
WWK

1152

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

**Finanzamt für Liegenschaften
von Groß-Berlin**
Gesch.-Z. A III B 5

Postcheckkonto: Berlin Nr. 125 59
Girokonto Bezirksbank Charlottenburg Nr. 112

*Zu Themen Schreib. v. 21. 6. 47 Kof 146/47/Ko/EN.
Betr. Mietzinsen im Grundstück Hardenbergstr. 33.*

Berlin W 15, den 25. Juni 1947
Kurfürstendamm 190/192
Fernsprecher: 91 02 61

An

157

die Akademie der Künste,

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33.

Wir sind damit einverstanden, daß Sie vom 1. April 1947 ab vorläufig eine Nutzungsentschädigung von monatlich 150,-- RM (statt 250,-- RM) an uns zahlen. Diese Nutzungsentschädigung ist auf die noch festzusetzende ortsübliche Miete anzurechnen. Wir werden sobald als möglich den wirklichen Mietwert ermitteln lassen und Ihnen dann mitteilen.

1. Es geht um eine Entschädigung, die Sie vom 1. April 1947 an uns zahlen soll, falls Sie das Grundstück für die Ausstellungseröffnung in Ihren Besitz übernehmen möchten und es auf.
1. Kult. Joh. Erler, R. M. Rappert 1947

1152
GStD. 25/47 (5000)

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
29. Juli 1947

J. Nr. 166/47/Kö/Ew

MW 1 And.
NM

Das Finanzamt für Liegenschaften hat aufgrund der Anordnung der Britischen Militärbehörden vom 1. April 1947 die Zahlung von ortsüblichen Mieten an Stelle der Übernahme der Selbstbewirtschaftungskosten von allen Nutzniefern ehemaliger fiskalischer Gebäude gefordert. Die Akademie der Künste benutzt in dem Gebäude der früheren staatlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste 4 Räume als Büro bzw. Lagerräume für Akten usw. Die Forderung des Finanzamtes auf Nutzungsentschädigung betrug zuerst 250 RM monatlich; dieser Betrag ist aber auf schriftliche und mündliche Vorstellung bis zur Festsetzung einer ordnungsmäßigen Miete auf 150 RM monatlich herabgesetzt worden. Abschrift des Schreibens des Finanzamtes für Liegenschaften vom 25. Juni - Gesch.Z. A III B 5 ist zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt. Die Maße der Räume sind folgende:

Raum 1	3 : 12 m
Raum 2	8 : 12 m
Raum 3	6 : 8 m
Raum 4	3 : 6 m

Für die Instandsetzung der Räume sind Mittel der öffentlichen Hand nicht aufgewendet worden, da die Benutzbarmachung durch eigenes Material und Personal erfolgt ist.

Wir bitten um gefällige Besichtigung der Räume und um Abgabe eines Gutachtens über die als ortsüblich anzusehende bzw. angemessene Nutzungsentschädigung. Wegen Besichtigung bitte ich um vorherige Verständigung, da ich als Dienststellenleiter vielfach ausserhalb des Gebäudes beschäftigt bin.

Academie der Künste zu Berlin

An das
Bezirksamt Charlottenburg
Wohnungsamt
Preisstelle
Berlin-Charlottenburg 5
Witzlebenstrasse 10

Dienststellenleiter
Hauptnachbearbeiter



An die Akademie der Künste,

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Finanzamt für Liegenschaften
von Groß-Berlin
Berlin W 15 Tel. 810281
Kurstelegramm 190-194



MS2

MAGISTRAT VON GROSS-BERLIN

ABTEILUNG FÜR VOLKSBILDUNG
- Amt für Haushaltswesen -

Anschrift: Magistrat von Groß-Berlin / Abteilung für Volksbildung
(1) Berlin W8, Mauerstraße 53 (Kleinhans)

An die
Akademie der Künste
zu Berlin
Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

FEHNRUF: 42 00 18
HAUSANSCHLUSS NR. 1778
ZIMMER NR. 64

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:
J. Nr. 137/47/Kö/Ew 14.Juni 47

Unser Zeichen:
Vbildg H 3

Tag:
27. Juni 1947

Beruff: Nutzungsentzündigung

Die Neuregelung nach welcher das Finanzamt für Liegenschaften auf Grund der Anordnung der Britischen Militärbehörde vom 1.4.1947 die Zahlung ortsüblicher Mieten an Stelle der bisherigen Übernahme der Selbstbewirtschaftungskosten fordert, hat in erheblichem Umfange Zweifelsfragen ausgelöst und zu Verhandlungen über die aus diesem Anlass erforderlichen Massnahmen geführt. Über das Ergebnis werden wir Sie zu gegebener Zeit unterrichten. Einstweilen ist dem Finanzamt mitzuteilen, dass die notwendigen Mittel erst haushaltsmässig beschafft werden müssen. Ferner bitten wir, ein Gutachten der Preisstelle für Mieten über die als ortsüblich und angemessen anzusehende Nutzungsentwidligung sowohl ohne, als auch unter Berücksichtigung der für bauliche Instandsetzung von der Stadt gehabten Aufwendungen einzuholen und ausserdem festzustellen:

- a) wie hoch die Aufwendung (laufende Bewirtschaftungskosten) sich seit Übernahme des Grundstückes in Eigenbewirtschaftung bis Ende März 1947 beliefen,
 - b) welche Ausgaben ausserdem für Reparaturen, Instandsetzungen usw. im gleichen Zeitabschnitt entstanden sind.

Im Auftrage:

Rechnung Nr.					
Abgassen-Nr.	Abgangs-Bcht.	Path-Nr.	Mengen	Warenbezeichnung	Entspreche Betrug

Kontrollierung der Selbststeuerung, Autogen, Verstand-Arten, Erinnerungen, neu	Qbse Angabe dieser Kontrollierung kann Beantwortung und Beobachtung nicht erfolgen	Leidag	Reaktionsebene	Für Abteilung	Nach	Durch	Fr. Hinteren ab

Rechtsbehelf-Nr. 8 / 0250 / 5 / 30
Bewilligter für den Verkaufspunkt vom 27. Juli 1941 — V. P. 12028 —
Gegodecker gen. Dr. d. Herrn Bechtemechts des Grundbesitzers Reichen
Farragutstrasse 10 Berlin-Britzschwitz Kurfürstendamm 8 Berlin W 8
Dienstort:
Bank: Deutsche Rentenbank Kurfürstendamm 8 Berlin W 8
Postleitzettel-Kartei:

Central-Handelsgesellschaft Ost Geschäftsstelle:

Bei Antwort wird um Angabe unseres Geschäftszzeichens gebeten

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
25. Juni 1947

J. Nr. 151/47/15/Dw.

mit Bezug auf unser Schreiben vom 14. Juni - J. Nr. 157/47 - teilen wir mit, dass nach Rücksprache mit dem Finanzamt für Liegenschaften von Gross-Berlin die von diesem geforderte Nutzungsentschädigung für die von der Akademie in dem Gebäude der ehemaligen Hochschule für bildende Künste Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 benötigten Räume von 250 RM auf 150 RM monatlich ab 1. April 1947 herabgesetzt worden ist. Wir haben den Gesamtbetrag der Nutzungsentschädigung für das Rechnungsjahr 1947 in Höhe von 1.800 RM in den neu aufgestellten Haushaltsplan der Akademie aufgenommen.

Im Auftrage

F

an den

Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Ministerium Kunst und
Freizeitgestaltung

Berlin 197 7
Mittelstr. 51/52

Aktennotiz
J. Nr. 159
Kö/Ew

Berlin, 24. Juni 1947

42

Das Finanzamt für Liegenschaften von Gross-Berlin hat für die von der Akademie der Künste in dem Gebäude der ehemaligen akademischen Hochschule für bildende Künste in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 benutzten Räume - ehemaliges Tessenow-sche Atelier - auf Anordnung der Britischen Militärregierung bis zur Festsetzung einer Miete eine Nutzungsentschädigung von 250 RM monatlich festgesetzt. Mit Schreiben vom 21. Juni - J.Nr. 146/47/Kö/Ew - habe ich das Finanzamt für Liegenschaften gebeten in Anbetracht der sehr provisorischen Unterkunft eine Herabsetzung der Nutzungsentschädigung zu bewilligen. Ich habe heute den Vorsteher des Finanzamts für Liegenschaften aufgesucht und ihn persönlich unter Darlegung der Sachlage gebeten, die Nutzungsentschädigung auf wenigstens 150 RM pro Monat herabzusetzen. Herr Rabetke erklärte sich hierzu nach Anhörung seines Sachbearbeiters damit einverstanden und stellte in Aussicht, dass ein Beauftragter des Finanzamts demnächst nach vorheriger Verständigung mit mir sich die Räume ~~sich~~ ansehen würde, um dann eine dem Wert der Räume entsprechende Miete festzusetzen zu können.

H.W.

Rechnung Nr.

Rechnungsdatum	Warenbestellung	Mengen	Preis je Stück	Gesamtpreis	Datum

Ohne Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Bezug nicht erfolgen

Kennzeichnung für Schmiedekunst, Autog., Verwand.-Arte., Zinnfiguren usw.

Zentral-Handelsgeellschaft Ost Geschäftsstelle:
FD-Landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.
Bank: Deutsche Rentenbank Reichsbank, Berlin W 8
Postleitzahl: 1000
Geschäftssitz: Berlin
Bankbericht-Nr. 8/0250/5/30
Beauftragter für den Verhandlungsplan vom 27. Juli 1947 - V. P. 15036 -
Organisationsamt gen. En. d. Herrn Regierungspräsidenten des Großdeutschen Reiches

(je nach Bedarf ausfüllen)

Durchschrift für die Akten!**Centralboden**Berlin NW 7, den
Unter den Linden 26/30

Reichsbank - Girokonto:
Berlin 1.21
Postcheckkonto: Berlin 700
Fernruf:
Stadtgespräch 12 00 23
Ferngespräch 12 02 25
Druckwort: Centralboden

Bank- und Börsen-Abteilung

Die uns heute erteilten Börsenaufträge haben wir, wie unten angegeben, vorgemerkt und lassen uns deren Ausführung angelegen sein.

Börsenaufträge, bei denen eine Gültigkeitsdauer vom Auftraggeber nicht vorgeschrieben ist, werden von uns, dem hiesigen Börsenbrauch entsprechend, bis zum Schlusse des Monats vornotiert.

Heil Hitler!

Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft

Ankauf:Verkauf:

Betrag	Gattung der Effekten	Limit	gültig bis	Betrag	Gattung der Effekten	Limit	gültig bis

An das

Finanzamt für Liegenschaften
von Gross-Berlin

(1) Berlin W 15
Kurfürstendamm 190/192

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
21. Juni 1947

J. Nr. 146/47/K8/Ew

Mit Bezug auf unser Schreiben vom 14. d. Ms. - J. Nr. 115/47/K8/Ew - bitten wir, die von uns geforderte Nutzungsentwidigung von 250 RM für die von uns in dem Gebäude der ehemaligen Staatlichen Hochschule für bildende Künste benutzten Räume einer Nachprüfung zu unterziehen. Wir bemerken, dass die Räume nur provisorisch hergerichtet sind und in Wirklichkeit nur der kleinste Raum als Büorraum ausgenutzt werden kann. Dazu kommt, dass das Dach durch Kriegseinwirkung beschädigt ist und infolgedessen nicht dicht ist. Nach Rücksprache mit der vorgeordneten Magistratsdienststelle - Hauptamt Kunst und Freizeitgestaltung - schlagen wir vor, die Nutzungsentwidigung auf 150 RM monatlich zu bemessen. Da - wie wir in unserem Schreiben vom 14. Juni schon ausgedrückt haben - die Mittel hierfür erst durch den Magistrat zur Verfügung gestellt werden müssen, haben wir Anweisung erhalten für das Haushaltsjahr 1947 einen neuen Haushaltssplan für die Akademie umgehend aufzustellen. Wir wären daher für eine sofortige Entscheidung in dieser Angelegenheit dankbar.

In Auftrage

/ Körber /

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 53
14. Juni 1947

J. Nr. 137/47/K6/Ew.

Das Finanzamt für Liegenschaften von Gross-Berlin hat uns mit dem in Abschrift beigefügten Schreiben vom 16. Mai d.Js. - Gesch.-Z.: A III B 5 - mitgeteilt, dass für die von der Akademie in dem Gebäude der ehemaligen akademischen Hochschule für bildende Künste benutzten Räume auf Anweisung der Britischen Militärregierung, Property Control, vom 1. April d. J. bis zur Festsetzung einer ortsüblich angemessenen Miete eine Nutzungsentschädigung von 250 RM monatlich erhoben werden muss.

In dem Haushaltsentwurf für das Rechnungsjahr 1947 ist für Anmietung von Büroräumen für die Akademie kein Betrag vorgesehen, da bei Aufstellung des Entwurfs mit der Erhebung einer Nutzungsentschädigung bzw. Miete durch das Finanzamt für Liegenschaften nicht gerechnet werden konnte. Die Nutzungsentschädigung von 3.000 RM jährlich musste daher durch die Finanzverwaltung ausserplanmäßig bereitgestellt werden.

Wir stellen daher den Antrag der Akademie für das Rechnungsjahr 1947 einen Betrag von 3.000 RM zur Bezahlung der genannten Entschädigung zu bewilligen.

Im Auftrage

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Kunst
Wirtschaft
(1) Berlin 9 8
Mauerstr. 53

Betrag	Rechnung-Nr.	Warenbeschaffung	Bürogebühren	Mengen	Part-Nr.	Abgangs-Tell	Heimat	Warenbeschaffung

Die Anlage dieser Kostensummliste kann Bezeichnung und Bezugsnr. nicht enthalten

Einsatzabrechnung für Sonderaufgaben, Autova, Verkauf-Avive, Zuschüsse neu

Postabrechnung

Gebührenabrechnung

Bank-Dienstleistungen Rechnungs-Pauschalgeb. durch W.A.

Postabrechnung-Konto

Postabrechnung-Bank

Rechnungs-Nr. 8/050/5/30

Rechnungs-Nr. 8/050/5/30

Rechnungs-Nr. 8/050/5/30

Rechnungs-Nr. 8/050/5/30

Zentral-Handelsgesellschaft Ost Geschäftsstelle:

~~Magistrat der Stadt Berlin~~

Einsatzbericht

**Finanzamt für Liegenschaften
von Groß Berlin
Gesch.-Z.: A III B 5.**

Postscheckkonto: Berlin Nr. 175 59
Girokonto Bezirkshank Charlottenburg Nr. 112

Berlin W 15, den 16. Mai 1947
Kurfürstendamm 190/192
Fernsprecher: 9102 61

An
die Akademie der Künste
in Berlin-Charlottenburg,
Hardenbergstraße 33.

Betrifft: Grundstücke, die vom Magistrat bzw. solchen Dienststellen genutzt werden, die dem Magistrat etatmäßig angegliedert sind.

Die Britische Militärregierung, Property Control, hat uns unter dem 1. April 1947 -07/ZB/5/Gen (PC) - angewiesen, für Grundstücke und Grundstücksteile, die von dem Magistrat bzw. von Dienststellen, die diesem etatmäßig angegliedert sind, genutzt werden, in allen Fällen eine angemessene Miete festzusetzen und einzuziehen.

Wir sind daher zu unserem Bedauern genötigt, für die von Ihnen genutzten ehemaligen reichseigenen bzw. staatlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile ab 1. April 1947 Miete zu erheben.

Für das Grundstück Hardenbergstraße 33,
in dem Sie rund 200 qm Büroräume nutzen,
wird die ortsüblich angemessene Miete noch festgesetzt werden. Bis
dahin ist eine Nutzungsentschädigung von

250,-- RM monatlich

zur Verrechnung zu zahlen.

Wir bitten, uns die Beträge für April und Mai 1947 möglichst umgehend und die künftig fällig werdenden Beträge jeweils bis zum 10. eines jeden Monats laufend auf unser Postscheckkonto Berlin 175 59 zu überweisen.

Sollen Kosten für große Instandsetzungen, die Sie vor dem 1. April 1947 ausgeführt haben, angerechnet werden, so könnte eine Verrechnung nur mit der Miete für die vergangene Zeit und zwar vom Tage der Benutzung ab erfolgen. In diesem Falle bitten wir, uns die Instandsetzungs- und Bewirtschaftungskosten zu belegen, damit ein Ausgleich herbeigeführt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, nochmals darauf hinzuweisen, daß jede Unter Vermietung durch Sie nicht gestattet ist.



Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

1 /  116

- - Ende - -